

16.11.98**Empfehlungen**
der AusschüsseU - Azu **Punkt** der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Verordnung zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes und zur Änderung der Psittakoseverordnung

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und

der **Agrarausschuß (A)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BArtSchV)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 1 Satz 3 die Wörter "1 000 Deutsche Mark" durch die Wörter "500 Deutsche Mark" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Regelung mit einer Warenwertgrenze von 500 DM für die Angabe von Namen und Anschrift des Empfängers im Aufnahme- und Auslieferungsbuch hat sich bewährt und zu keinen Schwierigkeiten geführt. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb der Grenzbetrag auf 1000 DM angehoben werden soll. Dadurch wird eine brauchbare Möglichkeit der Nachprüfung von Warenwegen und Warendeclarationen aufgegeben. Die Eintragungen der Käufernamen sind sehr hilfreich bei der Überprüfung zweifelhafter Angaben von Erzeugnissen im Zusammenhang mit Bestandsanzeigen gemäß § 6 Abs. 2 der Vorlage.

Ausgeliefert am 17. NOV. 1998

U 2. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BArtSchV)

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, daß die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht."

Begründung:

Der Faunenverfälschungsgefahr ist im Naturschutz verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken und ihr ist auch durch rechtliche Schritte zu begegnen. Die Haltungsvorschrift der BArtSchV regelt bisher diese Problematik nicht, sondern stellt vornehmlich auf tierschutzfachliche Aspekte ab. § 26 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG enthält demgegenüber eine Ermächtigungsgrundlage, allgemein die Haltung von Tieren geschützter Arten zu beschränken. Die dort ausdrücklich genannten Haltungsaspekte sind nur beispielhaft ("insbesondere"). Durch die vorgeschlagene Ergänzung werden die Haltungsanforderungen um den Ausschluß der Entweichungsgefahr ergänzt.

U 3. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 BArtSchV)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "streng geschützten" zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) § 11 ist zu streichen.
- b) In § 14 sind in Nummer 4 die Wörter "oder in § 11 Abs. 1 Satz 7" und die Nummern 7 und 8 zu streichen.

(Noch Ziffer 3)

c) Die Anlage 5 ist wie folgt zu fassen:

"Anlage 5

Von der Anzeigepflicht des § 6 Abs. 2 ausgenommene Arten

Agapornis fischeri	Pfirsichköpfchen
Agapornis nigrigenis	Rußköpfchen
Agapornis personata	Schwarzköpfchen
Agapornis roseicollis	Rosenköpfchen
Agapornis taranta	Taranta-Unzertrennlicher
Aix galericola	Mandarinente
Aix sponsa	Brautente
Alisterus scapularis	Königssittich
Alopochen aegyptiacus	Nilgans
Amandava amandava	Tigerfink
Ambystoma mexicanum	Axolotl
Anas formosa	Baikal-Ente
Anas laysanensis	Laysan-Stockente
Anas querquedula	Knäkente
Aprosmictus erythropterus	Rotflügelsittich
Aythya nyroca	Moorente
Barnardius Barnardius maegillivrayi	Cloncurrysittich
Barnardius zonarius semitorquatus	Kragensittich
Barnardius zonarius zonarius	Bauers-Ringsittich
Bolborhynchus lineola	Katharina-Sittich
Bombina orientalis	Chinesische Rotbauchunke
Branta ruficollis	Rothalsgans
Branta sandvicensis	Hawaigans

(Noch Ziffer 3)

<i>Callipepla californica</i>	Schopfwachtel
<i>Carduelis cucullata</i>	Kapuzenzeisig
<i>Catreus wallichi</i>	Wallich-Fasan
<i>Chrysolophus amherstiae</i>	Diamantfasan, Amherstfasan
<i>Chrysolophus pictus</i>	Goldfasan
<i>Colinus virginianus virginianus</i>	Baumwachtel, Virginiawachtel
<i>Colinus virginianus ridgwayi</i>	Ridgways Virginiawachtel
<i>Columba livia</i>	Felsentaube
<i>Coturnix japonica</i>	Japanwachtel
<i>Crossoptilon crossoptilon</i>	Weißer Ohrfasan
<i>Crossoptilon mantchuricum</i>	Brauner Ohrfasan
<i>Cyanoramphus auriceps farbesi</i>	Farbenspringsittich
<i>Cyanoramphus novaezelandiae</i>	Ziegensittich
<i>Dendrocygna arborea</i>	Kuba-Pfeifgans, Kuba-Baumente
<i>Estrilda astrild</i>	Wellenastrild
<i>Estrilda melpoda</i>	Orangebäckchen
<i>Estrilda troglodytes</i>	Grauastrild
<i>Forpus coelestis</i>	Blaugenicksperlingspapagei
<i>Forpus conspicillatus</i>	Augenring-Sperlingspapagei
<i>Forpus passerinus</i>	Grünbürzel-Sperlingspapagei
<i>Forpus xanthops</i>	Gelbgesicht-Sperlingspapagei
<i>Forpus xanthopterygius</i>	Blauflügelsperlingspapagei
<i>Frankolinus ercelii</i>	Erckelfrankolin
<i>Lathamus discolor</i>	Schwalbensittich
<i>Lophophorus impeyanus</i>	Himalaya- oder Gelbschwanzgilanzfasan
<i>Lophura edwardsi</i>	Edward-Fasan
<i>Lophura erythrophthalma</i>	Gelbschwanz-Fasan
<i>Lophura ignita</i>	Hauben-Feuerrückenfasan

(Noch Ziffer 3)

<i>Lophura swinhoii</i>	Swinhoe-Fasan
<i>Marmaronetta angustirostris</i>	Marmelente
<i>Myiopsitta monachus</i>	Mönchssittich
<i>Neophema bourkii</i>	Bourkesittich
<i>Neophema chrysostoma</i>	Feinsittich
<i>Neophema elegans</i>	Schmucksittich
<i>Neophema pulchella</i>	Schönsittich
<i>Neophema splendida</i>	Glanzsittich
<i>Northiella haematogaster</i>	Blutbauchsittich
<i>Oxyura leucocephala</i>	Weißkopfruderente
<i>Platycercus adelaide</i>	Adelaide-Sittich
<i>Platycercus adscitus</i>	Blaßkopfsella
<i>Platycercus barnardi</i>	Barnardsittich
<i>Platycercus caledonicus</i>	Gelbbauchsittich
<i>Platycercus elegans</i>	Pennantsittich
<i>Platycercus eximius</i>	Rosellasittich, Prachtrosella
<i>Platycercus flaveolus</i>	Strohsittich
<i>Platycercus icterotis</i>	Stanleysittich
<i>Platycercus venustus</i>	Brownssittich
<i>Poephila cincta cincta</i>	Schwarzkehl-Gürtelgrasfink
<i>Polytelis alexandrae</i>	Princess-of-Wales-Sittich
<i>Polytelis anthopeplus</i>	Bergsittich
<i>Polytelis swainsonii</i>	Schild- oder Barrabandsittich
<i>Psephotus dissimilis</i>	Hooded-Sittich
<i>Psephotus haematotus</i>	Singsittich
<i>Psephotus varius</i>	Vielfarbensittich
<i>Psittacula eupatria</i>	Großer Alexandersittich
<i>Psittacula krameri</i>	Kleiner Alexandersittich, Halsbandsittich

(Noch Ziffer 3)

Purpureicephalus spurius	Rotkappensittich
Sarkidiornis melanotos	Höckerente, Glanzente, Höckerglanzente
Streptopelia roseogrisea	Nordafrikanische Lachtaube
Syrnaticus ellioti	Elliot-Fasan
Syrnaticus humiae	Hume-Fasan
Syrnaticus mikado	Mikado-Fasan
Syrnaticus reevesii	Königsfasan
Tadorna ferruginea	Rostgans
Trachemys scripta elegans	Rotwangenschmuckschildkröte
Tympanuchus cupido	Präriehuhn".

Begründung:

Die Pflicht zur Bestandsanzeige beschränkt sich nach dieser Verordnung allein auf Wirbeltiere der "streng geschützten" Arten, welche nur in kleinen Mengen vermarktet werden. Die große Menge der lediglich "besonders geschützten" Arten wäre nicht mehr anzeigepflichtig. Nach dem Wegfall der Ausstellung von CITES-Bescheinigungen für die nur besonders geschützten Arten ist die Bestandsanzeige die probateste Möglichkeit, den legalen Erwerb zu belegen.

Da sich die Anzeigepflicht inzwischen gut eingespielt hat und die Registrierung der Anzeigen routinemäßig verarbeitet werden kann, sollte sie auch für die besonders geschützten Arten unbedingt beibehalten werden.

Die Kennzeichnungsmittelung ist kein geeigneter Ersatz für die Bestandsanzeige, da die Kennzeichnung nur an einem relativ geringen Teil der gehaltenen Wirbeltiere vollzogen werden kann.

Da die Meldepflicht auf besonders geschützte Arten ausgedehnt wird, sind für diese Arten keine Sonderregelungen in § 11 mehr notwendig.

Die Anlage 5 ist um die besonders geschützten Arten zu ergänzen, die zwar häufig gehalten und gezüchtet werden, für den illegalen Handel aber uninteressant sind. Sie können deshalb von der Meldepflicht ausgenommen werden.

- U 4. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV)
- In Artikel 1 ist § 7 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:
- "Die Kennzeichnung hat nach Maßgabe
1. des § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 Satz 1, des § 10 und des § 12 Abs. 1 und 3
sowie
 2. des § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie des § 12 Abs. 2, 4, 5 und 6
- zu erfolgen."

Begründung:

Durch die redaktionellen Änderungen wird die Lesbarkeit und damit das Verständnis des neu eingefügten Satzes erleichtert. Die Differenzierung in Nummer 1 und Nummer 2 war notwendig, um bereits an dieser Stelle die ausreichend konkreten und deshalb bußgeldbewehrten Bestimmungen (Nummer 1) von den nicht ausreichend konkreten (Nummer 2) zu trennen.

- U 5. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 1 Satz 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"Soweit durch Satz 1 keine Kennzeichnungsmethode festlegt wird, sind folgende Kennzeichen zugelassen:"

Begründung:

Satz 2 der Vorlage läßt den Kennzeichnungspflichtigen entscheiden, ob körperliche oder verhaltensbedingte Eigenschaften der Anwendung der in Satz 1 bezeichneten Kennzeichnungsmethoden entgegenstehen. In den Vorberatungen war ein solcher Spielraum des Betroffenen niemals beabsichtigt, vielmehr bestand Einvernehmen darüber, die Zulassung von Abweichungen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 den zuständigen Behörden vorzubehalten.

6. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 und 3 BArtSchV)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 jeweils das Wort "Bundeslandes" durch das Wort "Landes" zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung des Sprachgebrauchs zur korrekten Bezeichnung der Länder.

7. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 6)

In Artikel 1 ist § 12 Abs. 6 wie folgt zu fassen:

"(6) Nicht verwendete Ringe sind spätestens zum Ende des Jahres, für das sie ausgegeben wurden, an die ausgebende Stelle zurückzugeben oder vom Besitzer zu vernichten. Durch den Tod eines Tieres freigewordene Ringe sind unverzüglich vom Besitzer zu vernichten oder an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Im Fall der Präparation verbleibt der Ring am Vogel. Soweit Ringe vernichtet werden oder beim Präparat verbleiben, ist dies der ausgebenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die ausgebende Stelle informiert hierüber die nach Landesrecht zuständige Behörde im Rahmen ihrer Mitteilung nach Absatz 5."

Begründung:

Die Sätze 1 und 2 stellen gegenüber der Vorlage eine Verdeutlichung dar. Durch Satz 3 wird darüber hinaus der Verbleib des Rings beim toten Tier im Falle der Präparation sichergestellt, da sich das Anbringen des Rings am Präparatsständer in der Praxis zu Kontrollzwecken bewährt hat. Durch Satz 4 wird erreicht, daß die ausgebende Stelle nicht nur über die Rückgabe vom Verbleib der Ringe Kenntnis erhält - so die Vorlage -, sondern neben der Weiterverwendung des Rings am toten Tier auch die Vernichtung mitgeteilt bekommt und somit lückenlos über den Verbleib einmal ausgegebener Ringe informiert ist. Durch Satz 5 wird angeordnet, daß die zuständige Behörde vierteljährlich nicht nur über die Ringausgabe - so die Vorlage -, sondern auch über den weiteren Verbleib der Ringe durch die ausgebende Stelle in Kenntnis gesetzt wird.

U 8. Hauptempfehlung

Bei
Annahme
entfallen
Ziffer 9
und 23

Zu Artikel 2a - neu - und Anlage 6

- a) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung der Bundeswildschutzverordnung

Die Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Kennzeichnung der gemäß Absatz 1 gehaltenen Greifen und Falken der Anlage 4 hat nach den Bestimmungen der §§ 7 bis 10 und § 12 der Bundesartenschutzverordnung zu erfolgen." '

- b) Die Anlage 6 ist um die heimischen Greifvögel- und Falkenarten der Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung mit nachstehenden Regelungen zu ergänzen:

(Tabelle auf der nächsten Seite)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus	Geschlossener Ring	Offener Ring	Ringgröße	Transporter	Dokumentation	Sonstige Kennzeichen
1		2	3	4	5	6	7	8
Aves 15)	Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	A	+	+	1,0=12 0,1=14	13)	14)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	A	+	+	1,0=7 0,1=8		14)	
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	A	+	+	28	13)	14)	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	A	+	+	12	13)	14)	
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard	A	+	+	14	13)	14)	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	A	+	+	12	13)	14)	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	A	+	+	12	13)	14)	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	A	+	+	12	13)	14)	
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	A	+	+	7		14)	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	A	+	+	1,0=12 0,1=14	13)	14)	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	A	+	+	9		14)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	A	+	+	9		14)	
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	A	+	+	9		14)	
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	A	+	+	1,0=24 0,1=26	13)	14)	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	A	+	+	12	13)	14)	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	A	+	+	12	13)	14)	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	A	+	+	19	13)	14)	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	A	+	+	12	13)	14)	

(Noch Ziffer 8)

Folgeänderungen:

- a) Die Bezeichnung der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

"Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung".

- b) In der Eingangsformel ist der letzte Satz wie folgt zu fassen:

"Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 17g Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038),
- auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1979 (BGBl. I S. 2849), geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit."

Begründung:

Die Greifvogel- und Falkenarten der Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung sind in Anhang A der "Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels" aufgeführt. Sie sind gemäß § 20a Nr. 7a des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützt worden. Die Arten sind auf Grund des unmittelbar geltenden EG-Rechts im Falle der Vermarktung und des Imports (Verordnung Nr. 939/97 der Kommission vom 26.05.1997) entsprechend Artikel 34 und Artikel 36 zu kennzeichnen. Das Nähere wird in den §§ 7 bis 10 und § 12 der Vorlage geregelt. Parallel laufende Bestimmungen zur Kennzeichnung von gehaltenen Greifvögeln in der Bundeswildschutzverordnung sind insbesondere vor dem Hintergrund des Ziels einer Verwaltungsvereinfachung nicht mehr vertretbar. Durch den Querverweis in § 3 Abs. 3 der Bundeswildschutzverordnung auf die Bestimmungen der Bundesartenschutzverordnung wird sichergestellt, daß die Kennzeichnung von einheimischen und nicht einheimischen Greifvögeln sowohl für den Fall des Haltens als auch für den Fall der Vermarktung künftig bundeseinheitlich geregelt wird.

Die in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung aufgeführten Greifvögel sind in die Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung zusätzlich zu den nicht einheimischen Arten aufzunehmen.

Die durch die Vorlage vorgesehene Nichtberücksichtigung der heimischen Greifvogelarten in Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung ist nicht nachzuvollziehen, da dies zu Unklarheiten und Mißverständnissen beim Vollzug führen würde. Es sollen alle betroffenen Arten mit den entsprechenden Angaben zu den Ringgrößen aufgeführt werden.

Mit diesen Änderungen wird erreicht, daß für heimische Greife und Falken inhaltlich gleiche Regelungen wie bei den nicht heimischen Greifen und Falken für die Kennzeichnung gelten.

U 9. Hilfsempfehlung

Zu Anlage 6

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 8

Anlage 6 ist bei "Aves/Vögel" (S. 61 ff. der Vorlage) in alphabetischer Reihenfolge mit dem aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Regelungen zu ergänzen. Die zusätzlich auszubringende Fußnote 17 lautet:

Bei
Annahme
entfallen
in
Ziffer 23
die []-
Teile

"¹⁷⁾ Die Kennzeichnungspflicht nach § 7 dieser Verordnung ist auf die Fälle des Artikels 34 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 939/97 beschränkt. Die Kennzeichnung für die Haltung richtet sich nach § 3 der Bundeswildschutzverordnung."

(Tabelle auf der nächsten Seite)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus	Geschlossener Ring	Offener Ring	Ringgröße	Transponder	Dokumentation	Sonstige Kennzeichen
1		2	3	4	5	6	7	8
Aves ¹⁵⁾	Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i> ¹⁷⁾	Habicht	A	+	+	1,0=12 0,1=14	+ 13)	+ 14)	
<i>Accipiter nisus</i> ¹⁷⁾	Sperber	A	+	+	1,0=7 0,1=8		+ 14)	
<i>Aquila chrysaetos</i> ¹⁷⁾	Steinadler	A	+	+	28	+ 13)	+ 14)	
<i>Buteo buteo</i> ¹⁷⁾	Mäusebussard	A	+	+	12	+ 13)	+ 14)	
<i>Buteo lagopus</i> ¹⁷⁾	Rauhfußbussard	A	+	+	14	+ 13)	+ 14)	
<i>Circus aeruginosus</i> ¹⁷⁾	Rohrweihe	A	+	+	12	+ 13)	+ 14)	
<i>Circus cyaneus</i> ¹⁷⁾	Kornweihe	A	+	+	12	+ 13)	+ 14)	
<i>Circus pygargus</i> ¹⁷⁾	Wiesenweihe	A	+	+	12	+ 13)	+ 14)	
<i>Falco columbarius</i> ¹⁷⁾	Merlin	A	+	+	7		+ 14)	
<i>Falco peregrinus</i> ¹⁷⁾	Wandfalke	A	+	+	1,0=12 0,1=14	+ 13)	+ 14)	
<i>Falco subbuteo</i> ¹⁷⁾	Baumfalke	A	+	+	9		+ 14)	
<i>Falco tinnunculus</i> ¹⁷⁾	Turmfalke	A	+	+	9		+ 14)	
<i>Falco vespertinus</i> ¹⁷⁾	Rotfußfalke	A	+	+	9		+ 14)	
<i>Haliaeetus albicilla</i> ¹⁷⁾	Seeadler	A	+	+	1,0=24 0,1=26	+ 13)	+ 14)	
<i>Milvus migrans</i> ¹⁷⁾	Schwarzmilan	A	+	+	12	+ 13)	+ 14)	
<i>Milvus milvus</i> ¹⁷⁾	Rotmilan	A	+	+	12	+ 13)	+ 14)	
<i>Pandion haliaeetus</i> ¹⁷⁾	Fischadler	A	+	+	19	+ 13)	+ 14)	
<i>Pernis apivorus</i> ¹⁷⁾	Wespenbussard	A	+	+	12	+ 13)	+ 14)	

¹⁷⁾ Die Kennzeichnungspflicht nach § 7 dieser Verordnung ist auf die Fälle des Artikels 34 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 939/97 beschränkt.
Die Kennzeichnung für die Haltung richtet sich nach § 3 der Bundeswildschutzverordnung.

(Noch Ziffer 9)

Begründung:

Die durch die Vorlage vorgesehene Nichtberücksichtigung der heimischen Greifvogelarten in Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung ist nicht nachzuvollziehen, da dies zu Unklarheiten und Mißverständnissen beim Vollzug führen würde. Es sollen alle betroffenen Arten mit den entsprechenden Angaben zu den Ringgrößen aufgeführt werden.

U

10. Zu Anlage 1

In der Anlage 1 ist der Abschnitt Aves (Vögel) in Tabellenform wie folgt zu fassen:

Schutzstatus wildlebender Tier- und Pflanzenarten

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Besonders geschützte Arten zu § 1 Satz 1	Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2
----------------------------------	----------------	--	---

Spalte 1

Spalte 2

Spalte 3

Aves

Vögel

Acrocephalus arundinaceus	5)	Drosselrohrsänger	+
Acrocephalus paludicola	5)	Seggenrohrsänger	+
Acrocephalus schoenobaenus	5)	Schilfrohrsänger	+
Actitis hypoleucos	5)	Flußuferläufer	+
Alcedo atthis	5)	Eisvogel	+
Alectoris graeca	5)	Steinhuhn	+
Alectoris rufa	5)	Rothuhn	+
Anthus campestris	5)	Brachpieper	+
Ardea purpurea	5)	Purpureiher	+
Arenaria interpres	5)	Steinwälzer	+
Botaurus stellaris	5)	Rohrdommel	+
Burhinus oedicephalus	5)	Triel	+
Calidris alpina	5)	Alpenstrandläufer	+
Caprimulgus europaeus	5)	Ziegenmelker	+
Carpodacus erythrinus	5)	Karmingimpel	+

...

(Noch Ziffer 10)

Cathartes aura		Truthahngeier	+	
Cathartes burrorianus		Kleiner Gelbkopfgeier	+	
Cathartes melambrotus		Großer Gelbkopfgeier	+	
Charadrius alexandrinus	5)	Seeregenpfeifer		+
Charadrius dubius	5)	Flußregenpfeifer		+
Charadrius hiaticula	5)	Sandregenpfeifer		+
Chlidonias leucoptera	5)	Weißflügelsee-		+
		schwalbe		+
Chlidonias niger	5)	Trauerseeschwalbe		+
Ciconia Ciconia	5)	Weißstorch		+
Coracias garrulus	5)	Blauracke		+
Coragyps atratus		Rabengeier	+	
Crex crex	5)	Wachtelkönig		+
Cygnus cygnus	5)	Singschwan		+
Dendrocopos leucotos	5)	Weißrückenspecht		+
Dendrocopos medius	5)	Mittelspecht		+
Dryocopus martius	5)	Schwarzspecht		+
Emberiza calandra	5)	Grauammer		+
Emberiza cia	5)	Zippammer		+
Emberiza cirrus	5)	Zaunammer		+
Emberiza hortulana	5)	Ortolan		+
Eudromias morinellus	5)	Mornellregenpfeifer		+
Ficedula albicollis	5)	Halsbandschnäpper		+
Ficedula parva	5)	Zwerschnäpper		+
Fratercula arctica	5)	Papageitaucher		+
Fulmarus glacialis	5)	Eissturmvogel		+
Galerida cristata	5)	Haubenlerche		+
Gallinago gallinago	5)	Bekassine		+
Gallinago media	5)	Doppelschnepfe		+
Gallinula chloropus	5)	Teichhuhn		+
Gavia immer	5)	Eistaucher		+

(Noch Ziffer 10)

<i>Geochelidon nilotica</i>	5)	Lachseeschwalbe	+
<i>Himantopus himantopus</i>	5)	Stelzenläufer	+
<i>Hydrobates pelagicus</i>	5)	Sturmschwalbe	+
<i>Ixobrychus minutus</i>	5)	Zwergdommel	+
<i>Jynx torquilla</i>	5)	Wendehals	+
<i>Lanius excubitor</i>	5)	Raubwürger	+
<i>Lanius minor</i>	5)	Schwarzstirnwürger	+
<i>Lanius senator</i>	5)	Rotkopfwürger	+
<i>Limosa limosa</i>	5)	Uferschnepfe	+
<i>Locustella luscinioides</i>	5)	Rohrschwirl	+
<i>Lullula arborea</i>	5)	Heidelerche	+
<i>Luscinia svecica</i>	5)	Blaukehlchen	+
<i>Lymnocyptes minimus</i>	5)	Zwergschnepfe	+
<i>Merops apiaster</i>	5)	Bienenfresser	+
<i>Monticola saxatilis</i>	5)	Steinrötél	+
<i>Numenius arquata</i>	5)	Großer Bachvogel	+
<i>Nycticorax nycticorax</i>	5)	Nachtreiher	+
<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	5)	Wellenläufer	+
<i>Petronia petronia</i>	5)	Steinsperling	+
<i>Phalaropus lobatus</i>	5)	Odinshühnchen	+
<i>Philomachus pugnax</i>	5)	Kampf läufer	+
<i>Phylloscopus bonelli</i>	5)	Berglaubsänger	+
<i>Picoides tridactylus</i>	5)	Dreizehenspecht	+
<i>Picus canus</i>	5)	Grauspecht	+
<i>Picus viridis</i>	5)	Grünspecht	+
<i>Plegadis falcinellus</i>	5)	Braunsichler	+
<i>Pluvialis apricaria</i>	5)	Goldregenpfeifer	+
<i>Podiceps auritus</i>	5)	Ohrentaucher	+
<i>Podiceps grisegena</i>	5)	Rothalstaucher	+
<i>Podiceps nigricollis</i>	5)	Schwarzhalstaucher	+
<i>Porzana parva</i>	5)	Kleines Sumpfhuhn	+

(Noch Ziffer 10)

Porzana porzana	5)	Tüpfelsumpfhuhn	+
Porzana pusilla	5)	Zwergsumpfhuhn	+
Ptyonoprogne rupestris	5)	Felsenschwalbe	+
Recurvirostra avosetta	5)	Säbelschnäbler	+
Riparia riparia	5)	Uferschwalbe	+
Serinus citrinella	5)	Zitronengirlitz	+
Sterna albifrons	5)	Zwergseeschwalbe	+
Sterna caspia	5)	Raubseeschwalbe	+
Sterna dougallii	5)	Rosenseeschwalbe	+
Sterna hirundo	5)	Flußseeschwalbe	+
Sterna paradisaea	5)	Küstenseeschwalbe	+
Sterna sandvicensis	5)	Brandseeschwalbe	+
Sylvia nisoria	5)	Sperbergrasmücke	+
Tringa glareola	5)	Bruchwasserläufer	+
Tringa ochropus	5)	Waldwasserläufer	+
Tringa stagnatalis	5)	Teichwasserläufer	+
Tringa totanus	5)	Rotschenkel	+
Upupa epops	5)	Wiedehopf	+
Vanellus vanellus	5)	Kiebitz	+

Begründung:

Der Schutzstatus für die in der Bundesartenschutzverordnung bisher als vom Aussterben bedroht bezeichneten Brut- und Gastvogelarten soll beibehalten werden. Zwar konnten, bedingt durch die erfreuliche Zunahme in den nördlichen neuen Bundesländern, einige dieser Arten in der aktuellen "Roten Liste" des Bundesamtes für Naturschutz herabgestuft werden. Die "Rote Liste" des Bundes kann jedoch nicht nur allein als Kriterium für die Bestimmung der streng geschützten Vogelarten herangezogen werden. Die Beurteilung durch die Länder ist dafür ergänzend ebenfalls maßgeblich. Die bisher durch die Bundesartenschutzverordnung streng geschützten Vogelarten sind in vielen Ländern nach wie vor entweder noch gar nicht wieder vorhanden oder sie sind sehr selten.

Es wird deshalb für notwendig erachtet, daß die Strafvorschriften des § 30a des Bundesnaturschutzgesetzes in Fällen des illegalen Handels mit diesen Vögeln sowie alle anderen strengen Schutzvorschriften auch künftig in vollem Umfang

für die o.g. Arten Anwendung finden können. Die erfreuliche Zunahme einiger dieser Arten in bestimmten Teilen Deutschlands darf kein Grund dafür sein, die Schutzvorschriften zu lockern und damit den illegalen Handel mit diesen Arten wieder zu erleichtern.

Unterschiedliche Regelungen in den Ländern durch Landesartenschutzverordnungen entsprechend der unterschiedlichen Häufigkeit der einzelnen Arten in den Ländern wären keine annehmbare Alternative, weil die bundesheitliche Umsetzung der ohnehin viel zu komplizierten Artenschutzvorschriften dadurch praktisch unmöglich gemacht würde.

A 11. Zu Anlage 1

In Artikel 1 Anlage 1 sind folgende Arten mit allen Angaben zu streichen:

- auf Seite 22: - "Petromyzonidae spp. (Rundmäuler - alle heimischen Arten)",
- auf Seite 32: - "Astacus astacus (Edelkrebs)",
 - "Austropotamobius torrentium (Steinkrebs)",
 - "Anodonta anatina (Flache Teichmuschel)",
 - "Anodonta cygnea (Gemeine Teichmuschel)",
- auf Seite 33: - "Pseudanodonta complanata (Abgeplattete Teichmuschel)",
 - "Pseudanodonta elongata (Schlanke Teichmuschel)",
 - "Pseudanodonta middendorffi (Donau-Teichmuschel)",
 - "Unio pictorum (Malermuschel)" und
 - "Unio tumidus (Große Flußmuschel)".

Begründung:

Die genannten Arten unterliegen dem Fischereirecht und sind somit bereits durch § 958 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 293 bis 295 StGB vor dem allgemeinen Zugriff und darüber hinaus durch die fischereigesetzlichen Vorschriften der Länder geschützt. Durch Aufnahme in Artikel 1 Anlage 1 der BArtSchV würde ihr Schutz nicht verbessert. Die Doppelregelung wäre unübersichtlich und verwaltungsaufwendig.

Die Voraussetzungen nach § 20e Abs.1 BNatSchG für die Unterschutzstellung der o.g. Arten sind nicht gegeben. Die Arten sind durch Lebensraumbeeinträchtigungen gefährdet und nicht durch menschlichen Zugriff. Auch Verwechslungsgefahr im Sinne von § 20e Abs. 1 Satz besteht nicht.

In der Praxis wären die aus der Aufnahme in die BArtSchV resultierenden Verbote auf Grund der Ausnahmen für Fischereiberechtigte und für Tiere aus

Teichwirtschaften und Fischzuchten nicht zu überwachen. Im Regelfall ließe sich mit Leichtigkeit ein legaler Erwerbsweg angeben.

Beim Edelkrebse hat sich die bestehende Einstufung als "vom Aussterben bedroht" als kontra-produktiv erwiesen, denn das damit verbundene Vermarktungsverbot wirkt der gezielten Wiederbesiedlung öffentlicher Gewässer entgegen. Der Aufbau von Krebsbeständen erfordert Einschränkungen bei der Bewirtschaftung mit bestimmten Fischarten, die im Regelfall nur dann akzeptiert werden, wenn sich als Ersatz die Aussicht auf eine Nutzung der Krebse eröffnet. Ein Vermarktungsverbot steht dem entgegen.

U 12. Zu Anlage 1

In der Anlage 1 sind in Spalte 1 und 2 folgende Arten und Artengruppen zusätzlich unter besonderen Schutz zu stellen:

Zu FAUNA

Zu Pisces et Cyclostomata (Fische und Rundmäuler) (Seite 22 der Vorlage)

"Alburnoides bipunctatus	Schneider
Cobitis taenia	Steinbeißer
Cottus gobio	Groppe
Leucaspius delineatus	Moderlieschen
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger
Barbatula barbatula	Bachschmerle
Phoxinus phoxinus	Elritze
Rhodeus amarus	Bitterling".

Begründung:

Sowohl durch die Vorlage als auch gem. § 20a Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes sind bereits verschiedene Fischarten per Gesetz besonders geschützt worden. Die Liste ist durch die Unterschutzstellung weiterer gefährdeter Arten mittels Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung zu ergänzen. Fische sind wie alle Tiere Teil des Ökosystems. Gefährdete Arten sollten daher ebenso wie andere bedrohte Tierarten unter Schutz gestellt werden. Um eine Konkurrenz mit dem Fischereirecht zu vermeiden, sind nur die Arten aufzunehmen, die fischereiwirtschaftlich nicht genutzt werden.

U 13. Zu Anlage 1

In der Anlage 1 sind in Spalte 1 und 2 folgende Arten und Artengruppen zusätzlich unter besonderen Schutz zu stellen:

Zu FAUNA

Zu Coleoptera (Käfer) (Seite 29 der Vorlage)

"Cerambycidae spp.

Bockkäfer

- alle heimischen Arten, soweit nicht
im einzelnen aufgeführt

excl.

mit Ausnahme von

Hylotrupes bajulus

Hausbock

Monochamus spp.

Tetropium spp".

Begründung:

Sowohl durch die Vorlage als auch gem. § 20a Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes sind bereits verschiedene Bockkäferarten per Gesetz besonders geschützt worden. Die Liste ist durch die Unterschutzstellung sämtlicher bisher nicht berücksichtigter gefährdeter heimischer Arten mittels Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung zu ergänzen. Zusätzlich sind auch alle ungefährdeten heimischen Bockkäferarten mit Ausnahme des Hausbockes unter besonderen Schutz zu stellen, weil sie mit gefährdeten oder gesetzlich geschützten Richtlinienarten verwechselt werden könnten. Durch diese Änderung sind in Anlage 1 nunmehr alle heimischen Bockkäferarten besonders geschützt.

14. Zu Anlage 1

In der Anlage 1 sind in Spalte 1 und 2 folgende Arten und Artengruppen zusätzlich unter besonderen Schutz zu stellen:

Zu FAUNA

Zu Coleoptera (Käfer) (Seite 29 der Vorlage)

"Cetonia aurata	Rosenkäfer
Copris lunaris	Mondhornkäfer
Oryctes nasicornis	Nashornkäfer
Typhoeus typhoeus	Stierkäfer".

Begründung:

Die vorgenannten Arten sind derzeit zwar bundesweit nicht gefährdet, wegen ihrer Attraktivität aber in besonderem Maße direkter Verfolgung durch Sammler ausgesetzt. Diese Änderung entspricht der Regelung der derzeit geltenden Fassung der Bundesartenschutzverordnung.

15. Zu Anlage 1

In der Anlage 1 sind in Spalte 1 und 2 folgende Arten und Artengruppen zusätzlich unter besonderen Schutz zu stellen:

Zu FAUNA

Zu Coleoptera (Käfer) (Seite 29 der Vorlage)

"Polyphylla fullo	Walker
Sitaris muralis	Schmalflügler Pelzbienenölkäfer
Trichodes alvearius	Zottiger Bienenkäfer".

Begründung:

Sowohl durch die Vorlage als auch gem. § 20a Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes sind bereits verschiedene Käferarten per Gesetz besonders geschützt worden. Die Liste ist durch die Unterschutzstellung der o.g. bisher nicht be-

rücksichtigten gefährdeten heimischen Arten mittels Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung zu ergänzen. Diese Änderung entspricht der Regelung der derzeit geltenden Fassung der Bundesartenschutzverordnung.

U

16. Zu Anlage 1

In der Anlage 1 sind in Spalte 1 und 2 folgende Arten und Artengruppen zusätzlich unter besonderen Schutz zu stellen:

Zu FAUNA

Zu Odonata (Libellen) (Seite 31 der Vorlage)

"Odonata ssp. Libellen

- alle heimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt".

Begründung:

Sowohl durch die Vorlage als auch gem. § 20a Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes sind bereits verschiedene Libellenarten per Gesetz besonders geschützt worden. Die Liste ist durch die Unterschutzstellung der bisher nicht berücksichtigten gefährdeten heimischen Arten mittels Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung zu ergänzen. Zusätzlich sind auch alle ungefährdeten heimischen Libellenarten unter besonderen Schutz zu stellen, weil sie mit gefährdeten oder gesetzlich geschützten Arten der FFH-Richtlinie verwechselt werden könnten. Durch diese Änderung sind in Anlage 1 nunmehr alle heimischen Libellenarten besonders geschützt, was der derzeit geltenden Fassung der Bundesartenschutzverordnung entspricht.

U 17. Zu Anlage 1

In der Anlage 1 sind in Spalte 1 und 2 folgende Arten und Artengruppen zusätzlich unter besonderen Schutz zu stellen:

Zu FAUNA

Zu Neuroptera (Echte Netzflügler) (Seite 31 der Vorlage)

"Myrmeleonidae ssp. Ameisenjungfern
- alle heimischen Arten, soweit nicht im
einzelnen aufgeführt".

Begründung:

Durch die Vorlage sind bereits verschiedene Ameisenjungfern per Gesetz besonders geschützt worden. Die Liste ist durch die Unterschutzstellung der bisher nicht berücksichtigten gefährdeten Dünen-Ameisenjungfer (Myrmeleon bore) und - um Verwechslungen zu vermeiden - auch der ungefährdeten heimischen Ameisenjungfernarten mittels Aufnahme aller heimischer Arten in die Bundesartenschutzverordnung zu ergänzen. Diese Regelung entspricht der derzeit geltenden Fassung der Bundesartenschutzverordnung.

U 18. Zu Anlage 1

In der Anlage 1 sind in Spalte 1 und 2 folgende Arten und Artengruppen zusätzlich unter besonderen Schutz zu stellen:

Zu FAUNA

Zu Arachnida (Spinnentiere) (Seite 32 der Vorlage)

"Eresus cinnaberinus

Dolomedes fimbriatus".

Begründung:

Sowohl durch die Vorlage als auch gem. § 20a Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes sind bereits verschiedene Spinnenarten per Gesetz besonders geschützt worden. Die Liste ist durch die Unterschutzstellung der bisher nicht berück-

sichtigten gefährdeten heimischen *Eresus cinnaberinus* sowie der nicht von der gefährdeten und bereits in die Anlage 1 aufgenommenen *Dolomedes plantarius* unterscheidbaren *Dolomedes fimbriatus* mittels Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung zu ergänzen. Diese Änderung entspricht der Regelung der derzeit geltenden Fassung der Bundesartenschutzverordnung.

A 19. Zu Artikel 1 Anlage 1 BArtSchV

In Artikel 1 Anlage 1 ist folgende Art mit allen Angaben zu streichen:

auf Seite 33: - "Ostrea edulis (Europäische Auster)"

Begründung:

Es gibt in der Europäischen Union nicht gefährdete Wildmuschelbestände, die kommerziell genutzt werden (Dänemark, Großbritannien, Niederlande, Irland). Außerdem fallen bei dem Fang und der Verarbeitung von Miesmuscheln ohne weiteres erkennbare Teile von *Ostrea edulis* (Schalen) an, die nicht von den Miesmuschelschalen getrennt werden können und zusammen als Wirtschaftsgut (z.B. im Straßenbau) verkauft werden.

Ohne Streichung in Artikel 1 Anlage 1 würde der Austernhandel bei der Vermarktung der ungefährdeten Bestände aus den genannten Ländern unzumutbar erschwert werden. Die Verwertung der Rückstände aus der Miesmuschelverarbeitung als Wirtschaftsgut würde unmöglich gemacht und damit die Rentabilität der Miesmuschelfischerei unzumutbar geschmälert.

U 20. Zu Anlage 1

In der Anlage 1 sind in Spalte 1 und 2 folgende Arten und Artengruppen zusätzlich unter besonderen Schutz zu stellen:

Zu FLORA

Zu Pteridophyta et Spermatophyta (Farn- und Blütenpflanzen) (Seite 34 der Vorlage)

" <i>Allium angulosum</i>	Kantiger Lauch
<i>Allium senescens</i>	
spp. montanum	Berg-Lauch
<i>Anthericum liliago</i> ⁸⁾	Astlose Graslilie

<i>Anthericum racemosum</i> ⁸⁾	Ästige Graslilie
<i>Astragalus arenarius</i>	Sand-Tragant
<i>Campanula bononiensis</i> ⁸⁾	Bologneser Glockenblume
<i>Campanula cervicaria</i> ⁸⁾	Borstige Glockenblume
<i>Cornus suecica</i> ⁸⁾	Schwedischer Hartriegel
<i>Cotoneaster integerrimus</i> ⁸⁾	Gewöhnliche Zwergmispel
<i>Eryngium campestre</i> ⁸⁾	Feld-Mannstreu
<i>Inula germanica</i> ⁸⁾	Deutscher Alant
<i>Lathyrus palustris</i>	Sumpf-Platterbse
<i>Lunaria rediviva</i> ⁸⁾	Ausdauerndes Silberblatt
<i>Melittis melissophyllum</i> ⁸⁾	Immenblatt
<i>Oenanthe conioides</i>	Schierlings-Wasserfenchel
<i>Oenothera coronifera</i>	Kronen-Nachtkerze".

Begründung:

Die vorgenannten Arten sind entweder durch Sammeln zur gewerblichen Nutzung oder wegen ihrer Attraktivität durch Abpflücken gefährdet. Für einzelne Arten handelt es sich um deutsche Endemiten mit sehr kleinen Populationen oder um Arten, die aufgrund der Verwechslungsgefahr mit häufigeren Arten, die gerne gesammelt werden, gefährdet sind. Bei Arten, die regelmäßig kultiviert werden, ist mit der Fußnote ⁸⁾ darauf hinzuweisen, daß nur wildlebende Population geschützt sind.

U 21. Zu Anlage 1

In der Anlage 1 sind in Spalte 1 und 2 folgende Arten und Artengruppen zusätzlich unter besonderen Schutz zu stellen:

Zu FLORA

Zu Bryophyta (Moose) (Seite 42 der Vorlage)

"*Leucobryum* spp.⁸⁾

Weißmoose

- alle heimischen Arten".

Begründung:

Die vorgenannten Arten sind entweder durch Sammeln zur gewerblichen Nutzung oder wegen ihrer Attraktivität durch Abpflücken gefährdet. Für einzelne Arten handelt es sich um deutsche Endemiten mit sehr kleinen Populationen oder um Arten, die aufgrund der Verwechslungsgefahr mit häufigeren Arten, die gerne gesammelt werden, gefährdet sind. Bei Arten, die regelmäßig kultiviert werden, ist mit der Fußnote ⁸⁾ darauf hinzuweisen, daß nur wildlebende Population geschützt sind.

U 22. Zu Anlage 6

In der Anlage 6 ist bei sämtlichen Arten der Reptilia/Kriechtiere in der Spalte 7 (Dokumentation) ein Kreuz einzufügen.

Begründung

Die vorgesehen Kennzeichnung mit Transpondern, die in der Vorlage überwiegend als einzige Kennzeichnungsart vorgesehen wird, ist bei Reptilien nicht unumstritten: Bei diesen Tieren ist eine Betäubung riskanter als z.B. bei Säugetieren. Erfahrungen über die langfristige Verträglichkeit der Transponder liegen nicht vor. Das Verheilen der Operationswunde ist bei Reptilien ebenfalls langwierig. Über das Setzen von Transpondern bei Schlangen liegen noch überhaupt keine Erfahrungen vor; anatomiebedingt dürfte es sehr problematisch sein.

Bei Landschildkröten (ab ca. Handtellergröße) hat sich die Fotodokumentation (individuelle Musterungen) als auch für Laien erkennbare Identifizierungsmöglichkeit herausgestellt. Nach Aussagen aus Fachkreisen dürfte dieses auch für andere Reptiliengruppen zutreffen. Daher sollte diese Möglichkeit zumindest als gleichberechtigte Individualisierung neben den Transpondern zur Verfügung stehen können.

B**23. Der Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschliebung

Ziffer 23
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 8

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, [sowohl] für das Halten [als auch für das Vermarkten] der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) aufgeführten Greife und Falken Kennzeichnungsregelungen, wie sie für Vogelarten nach der BArtSchV vorgesehen sind, in die BWildSchV unter Ersetzung des bisherigen § 3 Abs. 3 aufzunehmen.

Bei
Annahme
von
Ziffer 9
entfallen
die []-
Teile

Durch die Aufnahme in die BWildSchV würden für heimische Greife und Falken inhaltlich gleiche Regelungen wie bei den nicht heimischen Greifen und Falken für die Kennzeichnung gelten. Da insoweit in der BWildSchV nur bestimmte Vogelarten zu regeln sind, wäre der Text der BWildSchV für die heimischen Greife und Falken auch kürzer und verständlicher als der in der BArtSchV erforderliche. Diese Lösung ist daher praktikabel und systemgerecht.